Rheine
Leben an der Ems

Anlage 1

ALT

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288,
Kennwort: "Zentrum Dutum/Dorenkamp"

Fachbereich: Planen und Bauen
PG 5001: Stadtplanung Stand: Sept. 2005

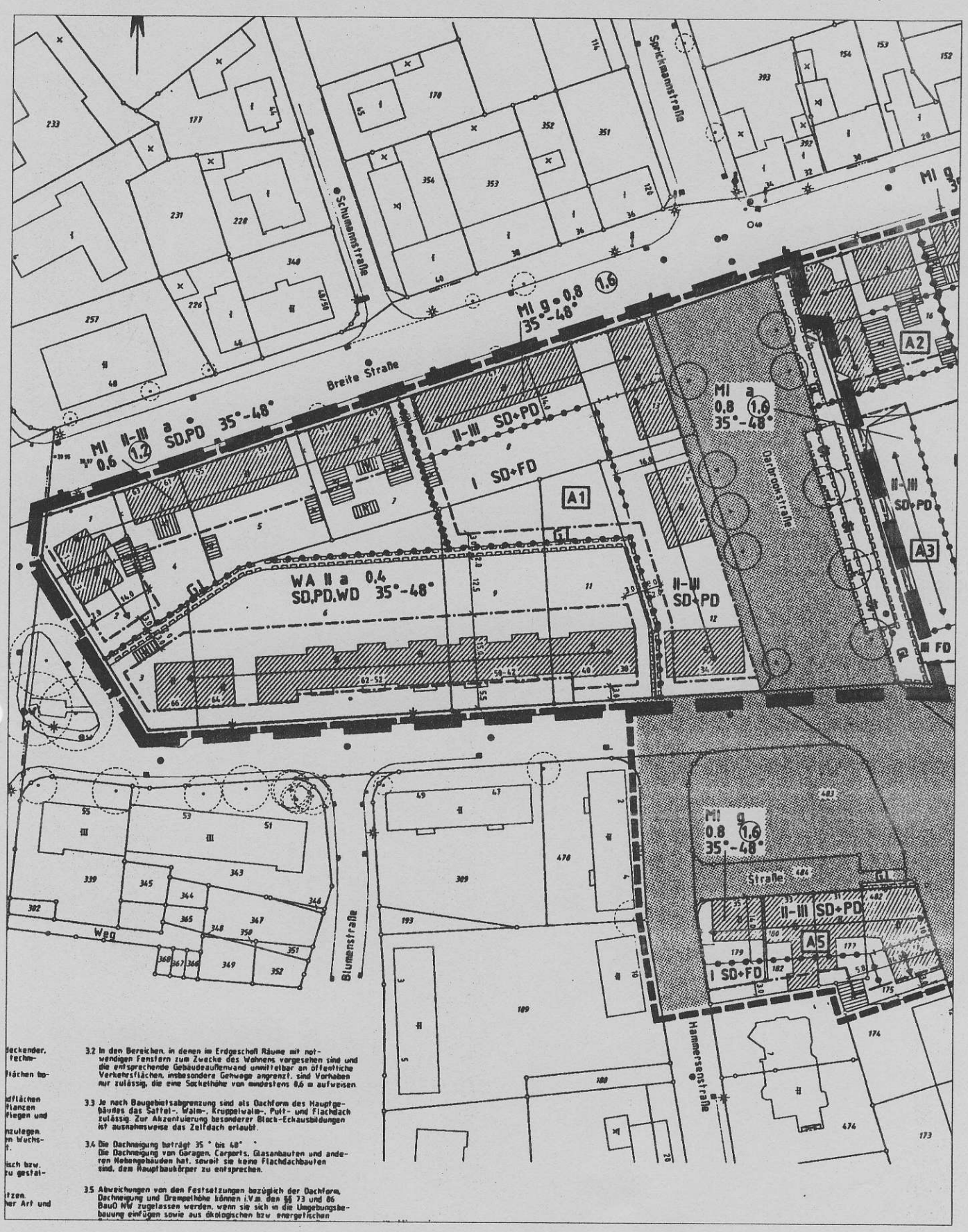

3.2 In den Bereichen, in denen im Erdgeschoß Räume mit notwendigen Fenstern zum Zwecke des Wohnens vorgesehen sind und die entsprechende Gebäudeaußenwand unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen, insbesondere Gehwege angrenzt, sind Vorhaben nur zulässig, die eine Sockelhöhe von mindestens 0,6 m aufweisen.

3.3 Je nach Baugebietsabgrenzung sind als Dachform des Hauptgebäudes das Satttel-, Walm-, Krüppelwalm-, Pult- und Flachdach zulässig. Zur Akzentuierung besonderer Block-Eckausbildungen ist ausnahmsweise das Zeltdach erlaubt.

3.4 Die Dachneigung beträgt 35 ° bis 48° .
Die Dachneigung von Garagen, Carports, Glasanbauten und anderen Nebengebäuden hat, soweit sie keine Flachdachbauten sind, dem Hauptbaukörper zu entsprechen.

3.5 Abweichungen von den Festsetzungen bezüglich der Dachform, Dachneigung und Drempelhöhe können i.V.m. den §§ 73 und 86 BauO NW zugelassen werden, wenn sie sich in die Umgebungsbebauung einfügen sowie aus ökologischen bzw. energetischen